

Änderungsantrag des DBV-Präsidiums

Antrag Nr. S25

§ 13 Satzung (6)
Antragsteller: Präsidium

Vorgeschlagene Neue Fassung

Seite 19 im Druckwerk 2023/2024

§ 13 Verbandstag, Einberufung

(6) Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der stimmberechtigten Personen statt.

Das Präsidium kann abweichend davon beschließen, dass der Verbandstag

- 1. als hybrider oder virtueller Verbandstag in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder**
- 2. ohne Versammlung in Form eines schriftlichen Umlaufverfahrens stattfindet.**

Sofern der Verbandstag in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Stimmberechtigte Personen haben selbst für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme Sorge zu tragen.

Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Versammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.

Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- **alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,**
- **bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und**
- **der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.**

Die Bestimmungen der vorstehenden Regelung gelten für alle Organe und Gremien des Verbandes entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

Begründung:

Einführung der Möglichkeit der Durchführung von hybriden und virtuellen Verbandstagen.

Redaktionell überarbeitet, Ziffern gelöscht, Formulierung verbessert.

Änderungsantrag Nr. S26-NRW

§ 14 Satzung

Antragsteller: Badminton NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Seite 19/20 im Druckwerk 2022/2023</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Kosten, Öffentlichkeit</p> <p>(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den stimmberechtigten Delegierten der BLV, 2. dem Präsidium, 3. dem Ausschussvorsitzenden für Bundesligaangelegenheiten, 4. den Leitern der Funktionsbereiche Marketing und Medien, 5. den Leitern der Referate, 6. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, 7. den Kassenprüfern, 8. dem Datenschutzbeauftragten, 9. dem Good-Governance-Beauftragten, 10. den Ehrenpräsidenten, 11. den Ehrenmitgliedern, 12. den Leitern der Spielausschüsse der Gruppe Nord, West, Mitte und Südost im DBV. <p>(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 genannten Mitglieder können sich jeweils durch ein mit Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.</p> <p>(3) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.</p> <p>(4) Die Kosten des Verbandstages tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der DBV für die in Abs. 1 Nr. 2 bis 12 genannten Personen; 2. die BLV für ihre Delegierten. <p>(5) Die Verbandstage sind für DBV-Angehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmerechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Kosten, Öffentlichkeit</p> <p>(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den stimmberechtigten Delegierten der BLV ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder, 2. dem Präsidium, 3. dem Ausschussvorsitzenden für Bundesligaangelegenheiten, 4. den Leitern der Funktionsbereiche Marketing und Medien, 5. den Leitern der Referate, 6. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, 7. den Kassenprüfern, 8. dem Datenschutzbeauftragten, 9. dem Good-Governance-Beauftragten, 10. den Ehrenpräsidenten, 11. den Ehrenmitgliedern, 12. den Gruppensportwarten als Leitern der Spielausschüsse der Gruppe Nord, West, Mitte und Südost im DBV. <p>(2) Die in Absatz (1) Nr. 3 bis 6 genannten Mitglieder können sich jeweils durch ein mit Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.</p> <p>(3) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.</p> <p>(4) Die Kosten des Verbandstages tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der DBV für die in Absatz (1) Nr. 2 bis 12 genannten Personen; 2. die BLV ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder für ihre Delegierten. <p>(5) Die Verbandstage sind für DBV-Angehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmerechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.</p> <p>Begründung: Aufnahme der Gastmitglieder.</p>

Änderungsantrag Nr. S27-NRW

§ 15 Satzung (1) – (5)

Antragsteller: Badminton NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><i>Seite 20 im Druckwerk 2022/2023</i></p> <p style="text-align: center;">§ 15 Verbandstag, Stimmrecht</p> <p>(1) Jeder BLV verfügt über vier Grundstimmen.</p> <p>(2) Außerdem haben die BLV insgesamt 364 Stimmen.</p> <p>Zur Ermittlung des Proporztes werden die von den BLV an den DBV zu leistenden Beiträge des abgelaufenen (Kalender-)Jahres zu Grunde gelegt.</p> <p>Die den BLV zukommenden Stimmen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berechnet.</p> <p>Hierbei werden von den Stimmanteilen zunächst die Vorkommaanteile gewertet; die Reststimmen (bis 364) werden nach den höchsten Nachkommaanteilen verteilt.</p> <p>(3) Die BLV entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Ein Delegierter kann bis zu zehn Stimmen vertreten. Wenn sich nach dieser Regelung ergibt, dass ein BLV mehr als fünf Delegierte entsenden müsste, um seine Stimmrechte voll wahrzunehmen, kann für diesen BLV jeder Delegierte bis zu 20 Stimmen vertreten.</p> <p>(4) Die Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten haben je eine Stimme. Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des vorgenannten Ausschusses können entweder als Präsidiumsmitglied beziehungsweise als Ausschussvorsitzender oder als Delegierte ihres BLV abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verbandstag, Stimmrecht</p> <p>(1) Jedes BLV ordentliche Mitglied verfügt über vier Grundstimmen.</p> <p>(2) Außerdem haben die ordentlichen Mitglieder insgesamt 364 Stimmen.</p> <p>Zur Ermittlung des Proporztes werden die von den BLV-ordentlichen Mitgliedern an den DBV zu leistenden Beiträge des abgelaufenen (Kalender-)Jahres zu Grunde gelegt.</p> <p>Die den —BLV ordentlichen Mitgliedern zukommenden Stimmen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berechnet.</p> <p>Hierbei werden von den Stimmanteilen zunächst die Vorkommaanteile gewertet; die Reststimmen (bis 364) werden nach den höchsten Nachkommaanteilen verteilt.</p> <p>(3) Die BLV ordentlichen Mitglieder entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Ein Delegierter kann bis zu zehn 15 Stimmen vertreten. Wenn sich nach dieser Regelung ergibt, dass ein BLV ordentliches Mitglied mehr als drei Delegierte entsenden müsste, um seine Stimmrechte voll wahrzunehmen kann für diesen BLV jeder Delegierte bis zu 20 Stimmen vertreten können alle Stimmrechte von drei Delegierten vertreten werden.</p> <p>(4) Jedes Gastmitglied erhält 20 Stimmen.</p> <p>(5) Die Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten haben je eine Stimme. Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des vorgenannten Ausschusses können entweder als Präsidiumsmitglied beziehungsweise als Ausschussvorsitzender oder als Delegierte ihres—BLV ordentlichen Mitglieds abstimmen.</p> <p>Begründung: Die Stimmen sind Mitgliedsrechte, die in der Satzung und nicht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden müssen.</p>

Änderungsantrag zum Antrag Nr. S27	
§ 15 Satzung (1) – (5) Antragsteller: BLV Hessen	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><i>Seite 20 im Druckwerk 2023/2024</i></p> <p style="text-align: center;">§ 15 Verbandstag, Stimmrecht</p> <p>(1) Jeder BLV verfügt über vier Grundstimmen.</p> <p>(2) Außerdem haben die BLV insgesamt 364 Stimmen.</p> <p>Zur Ermittlung des Proporztes werden die von den BLV an den DBV zu leistenden Beiträge des abgelaufenen (Kalender-)Jahres zu Grunde gelegt.</p> <p>Die den BLV zukommenden Stimmen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berechnet.</p> <p>Hierbei werden von den Stimmanteilen zunächst die Vorkommaanteile gewertet; die Reststimmen (bis 364) werden nach den höchsten Nachkommaanteilen verteilt.</p> <p>(3) Die BLV entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Ein Delegierter kann bis zu zehn Stimmen vertreten. Wenn sich nach dieser Regelung ergibt, dass ein BLV mehr als fünf Delegierte entsenden müsste, um seine Stimmrechte voll wahrzunehmen, kann für diesen BLV jeder Delegierte bis zu 20 Stimmen vertreten.</p> <p>(4) Die Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten haben je eine Stimme. Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des vorgenannten Ausschusses können entweder als Präsidiumsmitglied beziehungsweise als Ausschussvorsitzender oder als Delegierte ihres BLV abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verbandstag, Stimmrecht</p> <p>(1) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über vier Grundstimmen.</p> <p>(2) Außerdem haben die ordentlichen Mitglieder insgesamt 364 Stimmen.</p> <p>Zur Ermittlung des Proporztes werden die von den ordentlichen Mitgliedern an den DBV zu leistenden Beiträge des abgelaufenen (Kalender-)Jahres zu Grunde gelegt.</p> <p>Die den ordentlichen Mitgliedern zukommenden Stimmen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berechnet.</p> <p>Hierbei werden von den Stimmanteilen zunächst die Vorkommaanteile gewertet; die Reststimmen (bis 364) werden nach den höchsten Nachkommaanteilen verteilt.</p> <p>(3) Die ordentlichen Mitglieder entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Ein Delegierter kann bis zu 15 Stimmen vertreten. Wenn sich nach dieser Regelung ergibt, dass ein ordentliches Mitglied mehr als drei Delegierte entsenden müsste, um seine Stimmrechte voll wahrzunehmen können alle Stimmrechte von drei Delegierten vertreten werden.</p> <p>(4) Jedes Gastmitglied erhält 20 Stimmen.</p> <p>(5) Die Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten haben je eine Stimme. Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des vorgenannten Ausschusses können entweder als Präsidiumsmitglied beziehungsweise als Ausschussvorsitzender oder als Delegierte ihres ordentlichen Mitglieds abstimmen.</p> <p><u>Begründung zu (3)</u> Ein Delegierter kann bis zu 15 Stimmen wahrnehmen. Aus Kostengründen die Anzahl Delegierten reduzieren.</p> <p><u>Begründung zu (4), (5)</u> Präzisierung und Zuweisung der Stimmenzahl für eine Gastmitgliedschaft.</p>

Änderungsantrag Nr. S28-NRW

§ 15 Satzung (5) – (8)
 Antragsteller: Badminton NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><i>Seite 20 im Druckwerk 2022/2023</i></p> <p>(5) Das Stimmrecht Betroffener ist ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ihrer Wahl/Abwahl sowie bei Abstimmungen über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung, 2. bei Abstimmungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten, 3. bei Abstimmungen über den Ausschluss, 4. bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen, 5. bei der Verhängung von Ordnungsmitteln. <p>(6) Die Referatsleiter haben in ihrer Funktion ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>(7) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Regelung enthält.</p> <p>(8) Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, falls nicht etwas anderes beschlossen wird.</p>	<p>(6) Das Stimmrecht Betroffener ist ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ihrer Wahl/Abwahl sowie bei Abstimmungen über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung, 2. bei Abstimmungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten, 3. bei Abstimmungen über den Ausschluss, 4. bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen, 5. bei der Verhängung von Ordnungsmitteln. <p>(7) Die Referatsleiter, die Kassenprüfer, der Good-Governance-Beauftragte und der Datenschutzbeauftragte haben in ihrer Funktion ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>(8) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Regelung enthält.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, falls nicht etwas anderes beschlossen wird.</p> <p><u>Begründung:</u> Änderung der Nummerierung aufgrund Antrag S27-NRW.</p>

Änderungsantrag Nr. S29-NRW

§ 16 Satzung

Antragsteller: Badminton NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><i>Seite 20/21 im Druckwerk 2022/2023</i></p> <p style="text-align: center;">§ 16 Verbandstag, Anträge</p> <p>(5) Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des DBV (§ 11) und den BLV schriftlich gestellt werden.</p> <p>(6) Sie sind spätestens sieben Wochen vor dem Verbandstag bei der DBV-Geschäftsstelle einzureichen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB). Die DBV-Geschäftsstelle hat die Anträge den BLV innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist (Posteingang) bei der DBV-Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, sofern sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.</p> <p>(4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des DBV sind nicht zulässig.</p> <p>(5) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verbandstag, Anträge</p> <p>(1) Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des DBV (§ 11), und den BLV ordentlichen Mitgliedern, sowie Gastmitgliedern schriftlich in Textform und mit Begründung gestellt werden.</p> <p>(2) Sie sind spätestens sieben neun Wochen vor dem Verbandstag bei der DBV-Geschäftsstelle einzureichen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB). Die DBV-Geschäftsstelle hat die Anträge sowie alle Beschlussgegenstände den BLV innerhalb einer Frist von drei Wochen mit der Einberufung spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag gem. § 13 Absatz (7) schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist (Posteingang) bei der DBV-Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, sofern sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.</p> <p>(4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und deren Dringlichkeit entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des DBV sind nicht zulässig.</p> <p>(5) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Arbeitsphase nach der Einreichungsfrist für Anträge und der Erstellung des Berichtshefts sollte der Geschäftsstelle gerade in der Zeit der Mai-Feiertage mehr Zeit für die Bearbeitung gegeben werden. • Mit der Einberufung müssen auch die Beschlussgegenstände mitgeteilt werden. Daher ist die Frist nach der gewünschten neuen Regelung auf vier Wochen anzupassen.

Änderungsantrag Nr. S32-NRW

§ 20 Satzung

Antragsteller: Badminton NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Seite 22 im Druckwerk 2022/2023</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Konferenz des Präsidiums und der Präsidenten/Vorsitzenden der BLV</p> <p>(1) Am Tage vor dem Verbandstag findet eine Sitzung des Präsidiums mit den Präsidenten/Vorsitzenden der BLV statt. Die Tagesordnung stellt das Präsidium auf. Die Präsidenten/Vorsitzenden der BLV können Vorschläge zur Tagesordnung machen.</p> <p>(2) Die Präsidenten/Vorsitzenden der BLV können sich durch einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Konferenz des Präsidiums, der Präsidenten/Vorsitzenden der BLV ordentlichen Mitglieder und der Gastmitglieder</p> <p>(1) Am Tage vor dem Verbandstag findet eine Sitzung des Präsidiums mit den Präsidenten/Vorsitzenden der BLV ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder statt. Die Tagesordnung stellt das Präsidium auf. Die Präsidenten/Vorsitzenden der BLV teilnahmeberechtigten Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung machen.</p> <p>(2) Die Präsidenten/Vorsitzenden der BLV ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder können sich durch einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden Vertreter des Vorstands nach BGB §26 vertreten lassen.</p> <p>(3) Das Präsidium des DBV kann Gäste zu dieser Sitzung einladen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen zu den Rechten und Pflichten aller Mitglieder müssen dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgen. • Regelung der Vertretung gemäß BGB §26.

Änderungsantrag Nr. S34-NRW

§ 24 Satzung (1) – (3)

Antragsteller: Badminton NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Seite 24 im Druckwerk 2022/2023</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Ausschüsse und Referate</p> <p>(1) Das Präsidium wird durch folgende Ausschüsse unterstützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausschuss für Leistungssport, 2. den Ausschuss für Wettkampfsport, 3. den Ausschuss für Breitensport, 4. den Ausschuss für Jugend, 5. den Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten. <p>(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind in Referate untergliedert. Die Referate sind besetzt mit dem Referatsleiter und den Referatsmitarbeitern.</p> <p>(3) Vorsitzende der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind die im Rahmen der Geschäftsverteilung dafür benannten Mitglieder des Präsidiums nach § 21 (1).</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Ausschüsse und Referate</p> <p>(1) Das Präsidium wird durch folgende Ausschüsse unterstützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausschuss für Leistungssport, 2. den Ausschuss für Wettkampfsport, 3. den Ausschuss für Breitensport, 4. den Ausschuss für Qualifizierung, 5. den Ausschuss für Jugend, 6. den Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten. <p>(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 4 sind in Referate untergliedert. Die Referate sind besetzt mit dem Referatsleiter und den Referatsmitarbeitern.</p> <p>(3) Vorsitzende der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 4 sind die im Rahmen der Geschäftsverteilung dafür benannten Mitglieder des Präsidiums nach § 21 (1).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach geltendem Vereinsrecht müssen sämtliche Anträge auf Satzungsänderungen begründet werden. • Nummerierung bei Absatz (1) geändert und den Ausschuss für Qualifizierung in Absatz (2) und (3) mit aufgenommen.

Änderungsantrag zum Antrag Nr. S35	
§ 27 Satzung Antragsteller: BLV Hessen zum Antrag S35	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><i>Seite 27 im Druckwerk 2023/2024</i></p> <p style="text-align: center;">§ 27 Kassenprüfer</p> <p>(1) Der Verbandstag wählt die Kassenprüfer und den Ersatzkassenprüfer auf jeweils vier Jahre. Alle zwei Jahre ist jeweils ein Kassenprüfer neu beziehungsweise gegebenenfalls wieder zu wählen.</p> <p>(2) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem DBV-Organ nach § 11 Nr. 2 bis 4 angehören oder ein anderes DBV-Amt innehaben.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt die FO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Kassenprüfer</p> <p>(1) Der Verbandstag wählt die Kassenprüfer und den Ersatzkassenprüfer auf jeweils vier Jahre. Alle zwei Jahre ist jeweils ein Kassenprüfer neu beziehungsweise gegebenenfalls wieder zu wählen.</p> <p>(2) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem DBV-Organ nach § 11 Nr. 2 bis 4 angehören oder ein anderes DBV-Amt innehaben.</p> <p>(3) Bei wesentlichen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten. Einzelheiten regelt die FO.</p> <p><u>Begründung:</u> Anpassung der Satzung an die gelebte Praxis. Vorgefundene Mängel werden teilweise auf dem „kleinen“ Dienstweg direkt auf Arbeitsebene geklärt/geregelt, daher die neue Formulierung „wesentliche Mängel“ sind unverzüglich dem Präsidium zu berichten. Ansonsten müsste dem Präsidium jede Kleinigkeit angezeigt werden.</p>

Änderungsantrag Nr. S36-NRW

§ 32 Satzung

Antragsteller: Badminton NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><i>Seite 28 im Druckwerk 2022/2023</i></p> <p style="text-align: center;">§ 32 Strafen und Bußen</p> <p>(1) Mitglieder des DBV können bestraft werden, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des DBV oder gegen Beschlüsse der Organe des DBV verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze schuldhaft verstoßen. Gleiches gilt für die den BLV angehörenden Vereine und deren Mitglieder, soweit sie der Strafgewalt des DBV unterworfen sind.</p> <p>(2) Als Strafen und Bußen gemäß der Satzung und den Ordnungen sind nur Folgende zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung. 2. Verweis. 3. Geldstrafe oder Geldbuße (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens 500 Euro, im Übrigen höchstens 2.000 Euro. 4. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern. Bei Dopingverstößen richtet sich die Dauer von Sperren nach der jeweils gültigen Fassung des Anti-Doping-Codes (ADC). 5. Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV-Amt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben; der BLV oder der Verein, dem der Betreffende angehört, kann aufgefordert werden, den Betreffenden von Vereinsämtern zu entbinden. 6. Ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Entzug einer Lizenz beziehungsweise eines Zertifikats als Trainer. 7. Punktabzug. 8. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse. 9. Umgangsverbot. <p>Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Das Nähere regeln die Ordnungen des DBV.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Strafen und Bußen</p> <p>(1) Mitglieder des DBV können bestraft werden, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des DBV oder gegen Beschlüsse der Organe des DBV verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze schuldhaft verstoßen. Gleiches gilt für den die Amtsträger des DBV sowie für die den ordentlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern den BLV angehörenden Vereine und deren Mitglieder, soweit sie der Strafgewalt des DBV unterworfen sind.</p> <p>(2) Als Strafen und Bußen gemäß der Satzung und den Ordnungen sind nur Folgende zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwarnung. 2. Verweis. 3. Geldstrafe oder Geldbuße (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens 500 Euro, im Übrigen höchstens 2.000 Euro. 4. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern. Bei Dopingverstößen richtet sich die Dauer von Sperren nach der jeweils gültigen Fassung des Anti-Doping-Codes (ADC). 5. Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV-Amt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben; der BLV das ordentliche Mitglied oder Gastmitglied oder deren angehörenden Vereine, denen der Betreffende angehört, kann aufgefordert werden, den Betreffenden von Vereinsämtern zu entbinden. 6. Ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Entzug einer Lizenz beziehungsweise eines Zertifikats als Trainer. 7. Punktabzug. 8. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse. 9. Umgangsverbot. <p>Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Das Nähere regeln die Ordnungen des DBV.</p> <p><u>Begründung:</u> Aufnahme der Gastmitglieder und Amtsträger.</p>

Änderungsantrag des DBV-Präsidium

Antrag Nr. S37	
§ 33 Satzung Antragsteller: Präsidium	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Seite 28/29 im Druckwerk 2023/2024</p> <p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Satzungs- und Ordnungsänderungen</p> <p>(1) Für Satzungsänderungen ist ausschließlich der Verbandstag zuständig.</p> <p>(2) Für Änderungen der in § 3 Abs. 2 genannten Ordnungen ist der Verbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Für Änderungen des ADC ist das Präsidium zuständig.</p> <p>(4) Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, zu Ordnungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>(neue Texte in fett und gestrichene Texte grau unterlegt gestrichen)</p> <p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Satzungs- und Ordnungsänderungen</p> <p>(1) Für Satzungsänderungen ist ausschließlich der Verbandstag zuständig.</p> <p>(2) Für Änderungen der in § 3 Abs. 2 genannten Ordnungen ist der Verbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts Anderes ergibt.</p> <p>(3) Für Änderungen des ADC ist das Präsidium zuständig.</p> <p>(4) Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, zu Ordnungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(5) Das Präsidium hat die Vollmacht Ordnungen und Anlagen zu Ordnungen zu ändern mit Ausnahme der Finanzordnung und den Anlagen zur Finanzordnung. Der Verbandstag bestätigt die vom Präsidium beschlossenen Änderungen zu Ordnungen und Anlage von Ordnungen.</p> <p>(5) Das Präsidium hat die Vollmacht inhaltliche und redaktionelle Anpassung in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es haben sich aufgrund von äußeren Gegebenheiten (Beschlüsse des DBV-Verbandstages und übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen, Steuerregeln, gesellschaftlichen Ausnahme-/Krisensituation) neue Situationen ergeben - ein sofortiges Handeln ist im Sinne der Mitglieder des Verbandes erforderlich - die geänderte Fassung ist im Geist der bisher bestehenden Regeln - sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen können dadurch ausgeräumt werden oder ein Verbandstag findet in absehbarer Zeit nicht statt <p>Die durch das Präsidium geänderten Passagen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind dem Verbandstag zum Beschluss vorzulegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Einschränkung der Präsidiumsvollmacht zu Änderung von Ordnungen.</p>

Änderungsantrag des DBV-Präsidium zum Antrag Nr. 03

Antrag Nr. 03	
Finanzordnung (FO) § 6 Antragsteller: Präsidium	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Seite 130 im Druckwerk 2023/2024</p> <p>§ 6 Beiträge der BLV</p> <p>(1) Der Beitrag der BLV ist in vier gleichen Teilbeträgen am 1. März, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres fällig. Die Geschäftsstelle ermittelt nach Vorliegen der Bestandsmeldungen der BLV die Höhe des Beitrages und teilt den BLV die für den kommenden Vierjahreszeitraum gültige Höhe der Teilbeträge mit. Die Berechnung der Beiträge ist geregelt in der FO, Anlage III (Beitragsermittlung).</p> <p>(2) Wenn die Teilbeträge des Beitrages nicht binnen 14 Tagen seit Fälligkeit einem Konto des DBV gutgeschrieben worden sind, kann das Präsidium für den zu zahlenden Teilbetrag einen Säumniszuschlag seit Fälligkeit in Rechnung stellen, der fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt.</p> <p>(3) Auf schriftlichen Antrag kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen eine zinslose Stundung des fälligen Teilbetrages gewähren.</p> <p>(4) Gegen Beitragsforderungen des DBV ist keine Aufrechnung zulässig. Ausgenommen sind rechtskräftig festgestellte Forderungen.</p> <p>(5) Dem DBV in Rechnung gestellte DOSB-Mitgliedsbeiträge sind von den betroffenen BLV unverzüglich zu erstatten</p>	<p>§ 6 Beiträge der ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder</p> <p>(1) Der Beitrag der Mitglieder ist in vier gleichen Teilbeträgen am 1. März, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres fällig. Die Geschäftsstelle ermittelt nach Vorliegen der Bestandsmeldungen der BLV die Höhe des Beitrages und teilt den BLV die für den kommenden Vierjahreszeitraum gültige Höhe der Teilbeträge mit. Die Berechnung der Beiträge ist geregelt in der FO, Anlage III (Beitragsermittlung).</p> <p>(2) Die Geschäftsstelle ermittelt nach Vorliegen der Bestandsmeldungen der ordentlichen Mitglieder die Höhe des Beitrages und teilt den ordentlichen Mitgliedern die für den kommenden Zeitraum gültige Höhe der Teilbeträge mit. Die Berechnung der Beiträge ist geregelt in der FO, Anlage III (Beitragsermittlung).</p> <p>(3) Wenn die Teilbeträge des Beitrages nicht binnen 14 Tagen seit Fälligkeit einem Konto des DBV gutgeschrieben worden sind, kann das Präsidium für den zu zahlenden Teilbetrag einen Säumniszuschlag seit Fälligkeit in Rechnung stellen, der fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt.</p> <p>(4) Auf schriftlichen Antrag kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen eine zinslose Stundung des fälligen Teilbetrages gewähren.</p> <p>(5) Gegen Beitragsforderungen des DBV ist keine Aufrechnung zulässig. Ausgenommen sind rechtskräftig festgestellte Forderungen.</p> <p>(6) Dem DBV in Rechnung gestellte DOSB-Mitgliedsbeiträge sind von den betroffenen BLV unverzüglich zu erstatten.</p> <p>(7) Die Beiträge der Gastmitglieder regelt die Finanzordnung Anlage III, Ziffer 2.b.</p> <p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung ab dem 2. Satz in Abs. (1) als einen eigenen Absatz mit eigener Nr. versehen und Anpassung an die Praxis, weg vom 4jahreszyklus, siehe Anlage IV</p> <p>Der Vollständigkeit halber (7) an dieser Stelle den Hinweis auf den Passus der FO, die die Beiträge von Gastmitgliedern regelt, hinzugefügt.</p>

Änderungsantrag Nr. 07-NRW

Anlage III zur Finanzordnung (FO), Nr. 1
Antragsteller: Badminton NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Seite 137 im Druckwerk 2022/2023</p> <p style="text-align: center;">Anlage III Beitragsermittlung vom 2. Juni 2007 in der Fassung vom 17. Juni 2023 gültig ab dem 1. Januar 2024</p> <p>1 Grundsätze</p> <p>a) Die Mitglieder stellen dem DBV zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage entsprechender DBV-Verbandstagsbeschlüsse (§ 17 Nr. 3 der DBV-Satzung) finanzielle Mittel in Form von Beiträgen sowie bei Bedarf zur Erfüllung von Projekten zeitlich begrenzte Sonderumlagen zur Verfügung. Die Summe aller für ein Haushaltsjahr beschlossenen Sonderumlagen darf die Höhe des Gesamtbeitrages aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr nicht überschreiten.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">Anlage III Beitragsermittlung vom 2. Juni 2007 in der Fassung vom 8. Juni 2024 gültig ab dem 1. Januar 2025</p> <p>1 Grundsätze</p> <p>Die ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder stellen dem DBV zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage entsprechender DBV-Verbandstagsbeschlüsse (§ 17 Nr. 3 der DBV-Satzung) finanzielle Mittel in Form von Beiträgen sowie bei Bedarf zur Erfüllung von Projekten zeitlich begrenzte Sonderumlagen zur Verfügung. Die Summe aller für ein Haushaltsjahr beschlossenen Sonderumlagen darf die Höhe des Gesamtbeitrages aller ordentlichen Mitglieder und aller Gastmitglieder außerordentlichen Mitglieder aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr nicht überschreiten.</p> <p>[...]</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Außerordentliche Mitglieder durch Gastmitglieder ersetzt. • Widersprüchliche Regelung gestrichen. • Realistische Höhe der Umlage.

Änderungsantrag des DBV-Präsidium zum Antrag Nr. 07

Antrag Nr. 07	
Anlage III zur Finanzordnung (FO), Nr. 1 Antragsteller: Präsidium	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Seite 137 im Druckwerk 2023/2024</p> <p style="text-align: center;"> Anlage III Beitragsermittlung vom 2. Juni 2007 in der Fassung vom 17. Juni 2023 gültig ab dem 1. Januar 2024 </p> <p>1 Grundsätze</p> <p>a) Die Mitglieder stellen dem DBV zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage entsprechender DBV-Verbandstags-beschlüsse (§ 17 Nr. 3 der DBV-Satzung) finanzielle Mittel in Form von Beiträgen sowie bei Bedarf zur Erfüllung von Projekten zeitlich begrenzte Sonderumlagen zur Verfügung. Die Summe aller für ein Haushaltsjahr beschlossenen Sonderumlagen darf die Höhe des Gesamtbeitrages aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr nicht überschreiten.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"> Anlage III Beitragsermittlung vom 2. Juni 2007 in der Fassung vom 8. Juni 2024 gültig ab dem 1. Januar 2025 </p> <p>1 Grundsätze</p> <p>a) Die ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder stellen dem DBV zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage entsprechender DBV-Verbandstagsbeschlüsse (§ 17 Nr. 3 der DBV-Satzung) finanzielle Mittel in Form von Beiträgen sowie bei Bedarf zur Erfüllung von Projekten zeitlich begrenzte Sonderumlagen zur Verfügung. Die Summe aller für ein Haushaltsjahr beschlossenen Sonderumlagen darf die Höhe des Gesamtbeitrages aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr nicht überschreiten. Die jährliche Höchstgrenze bemisst sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wobei eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Mitgliedsjahresbeitrages möglich ist.</p> <p><u>Begründung:</u> Formen der Mitgliedschaft im Wording „ordentliche Mitglieder“ und „Gastmitglieder“ verbessert. Letzten Absatz neu eingefügt, um eine Bemessungshöchstgrenze für die Summe aller Sonderumlagen in einem Jahr eingeführt.</p> <p>Streichung des Satzes, da es vergessen wurde. Der darauf folgende Satz macht den Antrag ausmacht.</p>

Änderungsantrag des DBV-Präsidium zum Antrag Nr. 017

Antrag Nr. 017	
Bundesligaordnung (BLO) Präambel Antragsteller: Präsidium	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Seite 231 im Druckwerk 2023/2024</p> <p>Aufgrund des Beschlusses des 55. Ordentlichen DBV-Verbandstages 2019, wird der Deutsche Badminton-Ligaverband e.V. (DBLV), zunächst zeitlich befristet, außerordentliches Mitglied des DBV. Die Organisation des Spielbetriebs für die 1. und 2. Bundesligen wird für den Zeitraum der Mitgliedschaft auf den DBLV übertragen und gilt für drei Saisons: 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023.</p> <p>Die Bundesligaordnung (BLO) sowie die Durchführungsbestimmungen und alle Anlagen treten mit Ende der Spielsaison 2019/2020, zum 30.06.2020, bis Ende der Spielsaison 2022/2023 (30.06.2023) außer Kraft.</p> <p>Für den gleichen Zeitraum treten alle in DBV Satzung/Ordnungen enthaltenen Hinweise und/oder Querverweise auf z.B. den Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten, BLVV, BLO nebst Durchführungsbestimmungen und Anlagen außer Kraft bzw. werden in die Zuständigkeit des DBLV übertragen. Aufgrund der zunächst zeitlich befristeten Mitgliedschaft des DBLV wird auf eine Streichung/Änderung im DBV Satzungswerk aus Gründen der Ökonomie verzichtet (s. § 10 d Abs. 2 der Satzung)</p> <p>Die Regelungen für die Regionalligen und die darunter liegenden Spielklassen sind davon nicht betroffen und behalten im Bereich des DBV weiterhin ihre Gültigkeit. Der Auf- und Abstieg in bzw. aus der 2. Bundesliga wird in § 4 Ziffer 8-10 der DBLV Spielordnung geregelt.</p>	<p>(neue Texte in fett und gestrichene Texte grau-unterlegt-gestrichen)</p> <p>Aufgrund des Beschlusses des 60. Ordentlichen DBV-Verbandstages 2024, bleibt wird der Deutsche Badminton-Ligaverband e.V. (DBLV), zunächst zeitlich befristet, Gastmitglied des DBV. Die Organisation des Spielbetriebs für die 1. und 2. Bundesligen wird für den Zeitraum der Mitgliedschaft auf den DBLV übertragen und gilt für drei Saisons: 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027.</p> <p>Die Bundesligaordnung (BLO) sowie die Durchführungsbestimmungen und alle Anlagen verbleiben weiterhin, mit Ende der Spielsaison 2019/2020, zum Beginn am 30.06.2020, bis Ende der Spielsaison 2026/2027 (30.06.2027) außer Kraft.</p> <p>Für den gleichen Zeitraum verbleiben alle in DBV Satzung/Ordnungen enthaltenen Hinweise und/oder Querverweise auf z.B. den Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten, BLVV, BLO nebst Durchführungsbestimmungen und Anlagen außer Kraft bzw. werden in die Zuständigkeit des DBLV übertragen. Aufgrund der zunächst zeitlich befristeten Mitgliedschaft des DBLV wird auf eine Streichung/Änderung im DBV Satzungswerk aus Gründen der Ökonomie verzichtet (s. § 10 d Abs. 2 der Satzung).</p> <p>Die Regelungen für die Regionalligen und die darunter liegenden Spielklassen sind davon nicht betroffen und behalten im Bereich des DBV weiterhin ihre Gültigkeit. Der Auf- und Abstieg in bzw. aus der 2. Bundesliga wird in § 4 Ziffer 8-10 8-11 der DBLV Spielordnung geregelt.</p> <p>Die Laufzeit der Vereinbarung zwischen DBV und DBLV ist abhängig von der Laufzeit des TV-Vertrages zwischen DBV und der Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH, München (SportA) (01.01.2025 bis 31.12.2027) oder einer anderen Sportrechte-Agentur. Sofern SportA oder eine andere Sportrechte-Agentur von einer vertraglichen, einseitigen Verlängerungsoption bis zum 31.12.2028 Gebrauch machen, verlängern sich alle o.g. Regelungen um jeweils ein Jahr.</p> <p><u>Begründung:</u> Verlängerung der Vereinbarung zwischen DBV und DBLV um weitere 3 Jahre.</p>